

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

*In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte
2001/220/JI:*

- ★ **Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im
Strafverfahren** 1

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 551/2001 der Kommission vom 21. März 2001 zur Festlegung
pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise 5

Verordnung (EG) Nr. 552/2001 der Kommission vom 21. März 2001 zur Festsetzung
des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-
ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 32. Teilaus-
schreibung 7

Verordnung (EG) Nr. 553/2001 der Kommission vom 21. März 2001 zur Festsetzung
der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 8

Verordnung (EG) Nr. 554/2001 der Kommission vom 21. März 2001 zur Festsetzung
der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 10

Verordnung (EG) Nr. 555/2001 der Kommission vom 21. März 2001 zur Eröffnung
einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Dritt-
ländern nach Portugal 12

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 556/2001 der Kommission vom 21. März 2001 zur Ände-
rung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsrege-
lung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der
Flächenstilllegung und der Liste beihilfefähiger Flachs- und Hanfsorten** 13

Verordnung (EG) Nr. 557/2001 der Kommission vom 21. März 2001 zur Aufhebung
der Verordnung (EG) Nr. 284/2001 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.
1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 14

* Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen	16
---	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/221/EG:

* Beschluss des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink	21
---	----

2001/222/EG:

* Beschluss des Rates vom 12. März 2001 zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	28
---	----

Kommission

2001/223/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 964)	29
---	----

Berichtigungen

* Berichtigung des Beschlusses 2001/173/EG des Rates vom 26. Februar 2001 zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds und eines niederländischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen (ABl. L 63 vom 3.3.2001)	36
---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS DES RATES
vom 15. März 2001
über die Stellung des Opfers im Strafverfahren

(2001/220/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative der Portugiesischen Republik ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Anwendung der Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, insbesondere Nummer 19 und Nummer 51 Buchstabe c) ist binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags die Frage der Opferbetreuung im Wege einer vergleichenden Untersuchung von Opferentschädigungsregelungen zu behandeln und die Durchführbarkeit von Maßnahmen in der Europäischen Union zu bewerten.
- (2) Die Kommission legte dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss am 14. Juli 1999 eine Mitteilung mit dem Titel „Opfer von Straftaten in der Europäischen Union: Überlegungen zu Grundsätzen und Maßnahmen“ vor. Das Europäische Parlament billigte am 15. Juni 2000 eine Entschliebung zu der genannten Mitteilung der Kommission.
- (3) Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999, insbesondere der Nummer 32, sollten Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen — insbesondere hinsichtlich deren Zugang zum Recht und ihrer Schadenersatzansprüche, einschließlich der Prozesskosten — ausgearbeitet werden. Darüber hinaus sollten einzelstaatliche Programme zur Finanzierung von staatlichen und nichtstaatlichen Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern konzipiert werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften angleichen, soweit dies für die Erreichung des Ziels erforderlich ist, um Opfern von Straftaten unabhängig davon, in welchem Land sie sich aufhalten, ein hohes Schutzniveau zu bieten.

- (5) Es ist wichtig, die Bedürfnisse der Opfer auf integrierte und strukturierte Weise zu berücksichtigen und zu behandeln und dabei partielle oder inkohärente Lösungen, die zu sekundärer Viktimisierung führen können, zu vermeiden.
- (6) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sind daher nicht darauf beschränkt, die Interessen des Opfers im Rahmen des eigentlichen Strafverfahrens zu schützen. Sie enthalten auch eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen für Opfer vor und nach dem Strafverfahren, die die Folgen des Verbrechens abmildern können.
- (7) Die Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Straftaten und insbesondere die Vorschriften, die sich auf die Entschädigung und die Schlichtung beziehen, betreffen nicht die Lösungen, die dem Zivilverfahren eigen sind.
- (8) Es bedarf einer Angleichung der die Stellung und die wichtigsten Rechte des Opfers betreffenden Vorschriften und Praktiken, darunter insbesondere das Recht auf eine Behandlung unter Achtung der Würde des Opfers, das Recht, Informationen zu erteilen und zu erhalten, das Recht, zu verstehen und verstanden zu werden, das Recht, in den verschiedenen Phasen des Verfahrens geschützt zu werden, das Recht auf Berücksichtigung der Schwierigkeiten infolge des Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Straftat begangen wurde.
- (9) Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses erlegen den Mitgliedstaaten jedoch nicht die Verpflichtung auf, zu gewährleisten, dass Opfer den Prozessparteien gleichgestellt werden.
- (10) Die Einschaltung von spezialisierten Stellen und Einrichtungen für Opferhilfe vor, während und nach dem Strafverfahren ist wichtig.
- (11) Die Personen, die Kontakte mit Opfern wahrzunehmen haben, müssen eine angemessene und sachgerechte Ausbildung erhalten; dies ist sowohl für die Opfer als auch für die Verwirklichung der Ziele des Verfahrens von grundlegender Bedeutung.
- (12) Es ist zweckmäßig, auf die bestehenden Verbindungsmechanismen von Kontaktstellennetzen zurückzugreifen, die in den Mitgliedstaaten bestehen, sei es im Rahmen des Justizsystems oder im Rahmen eines Netzes von Organisationen zur Opferbetreuung —

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 24.8.2000, S. 4.

⁽²⁾ Zuletzt geändert am 12. Dezember 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) „Opfer“: eine natürliche Person, die einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaats darstellen;
- b) „Organisation zur Opferbetreuung“: eine rechtmäßig in einem Mitgliedstaat eingerichtete nichtstaatliche Organisation, deren unentgeltliche und unter angemessenen Bedingungen geleistete Unterstützung der Opfer von Straftaten die Tätigkeit des Staates in diesem Bereich ergänzt;
- c) „Strafverfahren“: das strafrechtliche Verfahren im Sinne des geltenden einzelstaatlichen Rechts;
- d) „Verfahren“: das Verfahren im weitesten Sinne, das abgesehen vom Strafverfahren alle Kontakte umfasst, die das Opfer als solches mit Behörden, öffentlichen Stellen oder Opferhilfe-Organisationen vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens oder nach dem Strafverfahren unterhält;
- e) „Schlichtung in Strafsachen“: die vor oder im Verlauf des Strafverfahrens unternommenen Bemühungen um eine durch Vermittlung einer sachkundigen Person zwischen dem Opfer und dem Täter ausgehandelte Regelung.

Artikel 2

Achtung und Anerkennung

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihren Strafrechtssystemen Opfern tatsächlich und angemessen Rechnung getragen wird. Sie bemühen sich weiterhin nach Kräften, um zu gewährleisten, dass das Opfer während des Verfahrens mit der gebührenden Achtung seiner persönlichen Würde behandelt wird, und erkennen die Rechte und berechtigten Interessen des Opfers insbesondere im Rahmen des Strafverfahrens an.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass besonders gefährdete Opfer eine ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung erfahren.

Artikel 3

Vernehmung und Beweiserbringung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Opfer im Verfahren gehört werden und Beweismaterial liefern kann.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die gebotenen Maßnahmen, damit ihre Behörden Opfer nur in dem für das Strafverfahren erforderlichen Umfang befragen.

Artikel 4

Recht auf Erhalt von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Opfer insbesondere ab dem Erstkontakt mit den Strafverfolgungsbehörden durch Mittel, die sie für geeignet halten, und soweit möglich in

Sprachen, die allgemein verstanden werden, Zugang zu den für den Schutz seiner Interessen relevanten Informationen hat. Es handelt sich dabei zumindest um folgende Angaben:

- a) Dienste oder Organisationen, an die sich das Opfer wenden kann, um Hilfe zu erhalten,
- b) Art der Hilfe, die das Opfer erhalten kann,
- c) Ort, an dem Anzeige erstattet werden kann, und Form der Anzeigeerstattung,
- d) weiterer Verfahrensgang im Anschluss an die Anzeige und diesbezügliche Rolle des Opfers,
- e) Voraussetzungen, unter denen Schutz erwirkt werden kann, und erforderliche Vorgehensweise,
- f) Unterrichtung darüber, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Zugang hat zu:
 - i) Rechtsberatung,
 - ii) Rechtsbeistand,
 - iii) jedweder anderen Art der Beratung,
 sofern das Opfer Anspruch auf die unter den Ziffern i) und ii) genannten Dienstleistungen hat,
- g) Anforderungen für den Anspruch des Opfers auf Entschädigung,
- h) besondere Mechanismen, die das Opfer zum Schutz seiner Interessen in Anspruch nehmen kann, falls es in einem anderen Staat wohnt.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Opfer, die dies wünschen, unterrichtet werden über:

- a) die aufgrund ihrer Anzeige getroffenen Maßnahmen,
- b) die maßgeblichen Elemente, die es ihnen im Falle einer Strafverfolgung ermöglichen, das Strafverfahren gegen die wegen des sie betreffenden Tatbestands strafrechtlich verfolgte Person zu verfolgen, außer in Ausnahmefällen, die der ordentlichen Verhandlung der Sache schaden könnten,
- c) die Entscheidung des Gerichts.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die gebotenen Maßnahmen, um zumindest in den Fällen, in denen die Opfer gefährdet sind, sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Freilassung der wegen der Straftat strafrechtlich verfolgten oder verurteilten Person bei Bedarf die Unterrichtung des Opfers beschlossen werden kann.

(4) Sofern ein Mitgliedstaat die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 von sich aus übermittelt, muss er dem Opfer das Recht garantieren, auf den Erhalt dieser Informationen zu verzichten, sofern die Mitteilung dieser Informationen gemäß der anzuwendenden Strafprozessordnung nicht vorgeschrieben ist.

Artikel 5

Kommunikationsgarantien

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Kommunikationsschwierigkeiten, die das Verständnis des als Zeuge oder Partei auftretenden Opfers für die wichtigen Phasen des betreffenden Strafverfahrens und seine Beteiligung daran beeinträchtigen, so gering wie möglich sind; sie treffen dabei Maßnahmen, wie sie vergleichbar für die Beschuldigten ergriffen werden.

Artikel 6

Spezifische Unterstützung des Opfers

Die Mitgliedstaaten gewährleisten ferner, dass Opfer erforderlichenfalls unentgeltlich Zugang zur Beratung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe f) Ziffer iii) über ihre Rolle im Verfahren und gegebenenfalls zu einem Rechtsbeistand im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe f) Ziffer ii) haben, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten können.

Artikel 7

Ausgaben des Opfers im Strafverfahren

Die Mitgliedstaaten bieten Opfern, die Zeuge oder Partei sind, nach den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften die Möglichkeit, sich Ausgaben, die ihnen aufgrund ihrer rechtmäßigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, erstatten zu lassen.

Artikel 8

Recht auf Schutz

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein angemessenes Schutzniveau für die Opfer und gegebenenfalls ihre Familien oder gleichgestellte Personen, insbesondere hinsichtlich ihrer persönlichen Sicherheit und des Schutzes ihrer Privatsphäre, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass die ernste Gefahr von Racheakten besteht oder schlüssige Beweise für eine schwere und absichtliche Störung der Privatsphäre vorliegen.

(2) Zu diesem Zweck und unbeschadet des Absatzes 4 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass bei Bedarf im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre sowie vor Lichtbildaufnahmen des Opfers, seiner Familienangehörigen oder gleichgestellter Personen getroffen werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ebenfalls sicher, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird, es sei denn, dass das Strafverfahren dies verlangt. Sofern es zu diesem Zweck erforderlich ist, stellen die Mitgliedstaaten schrittweise sicher, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Opfern, insbesondere den am meisten gefährdeten, die vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden müssen, im Wege gerichtlicher Entscheidungen gestattet werden kann, unter Einsatz geeigneter Mittel, die mit den Grundprinzipien ihrer jeweiligen Rechtsordnung vereinbar sind, unter Bedingungen auszusagen, unter denen dieses Ziel erreicht werden kann.

Artikel 9

Recht auf Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer einer Straftat ein Recht darauf haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter im Rahmen des Strafverfahrens zu erwirken, es sei denn, dass einzelstaatliche Recht sieht in bestimmten Fällen vor, dass die Entschädigung in einem anderen Rahmen erfolgt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bemühungen um eine angemessene Entschädigung des Opfers durch den Täter zu begünstigen.

(3) Im Rahmen des Strafverfahrens sichergestelltes Eigentum des Opfers, das für eine Rückgabe in Frage kommt, wird diesem unverzüglich zurückgegeben, es sei denn, der Rückgabe stehen zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Verfahrensführung entgegen.

Artikel 10

Schlichtung im Rahmen des Strafverfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Schlichtung in Strafsachen im Falle von Straftaten, die sie für eine derartige Maßnahme für geeignet halten, gefördert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede im Rahmen der Schlichtung in Strafsachen erreichte Vereinbarung zwischen Opfer und Täter im Strafverfahren berücksichtigt werden kann.

Artikel 11

Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre zuständigen Behörden imstande sind, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere beim Ablauf des Verfahrens. Die zuständigen Behörden müssen hier insbesondere in der Lage sein:

- darüber entscheiden zu können, ob das Opfer unmittelbar nach Begehung der Straftat aussagen kann,
- die in den Artikeln 10 und 11 des Übereinkommens der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen⁽¹⁾ enthaltenen Bestimmungen über Video- und Telefonkonferenzen bei der Vernehmung von Opfern mit Wohnsitz im Ausland weitest möglich anzuwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Opfer einer Straftat, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat begangen wurde, bei den zuständigen Behörden seines Wohnsitzstaats Strafanzeige erstatten kann, wenn es nicht in der Lage war, die Anzeige in dem Staat zu erstatten, in dem die Straftat begangen wurde, oder wenn es dies im Falle einer schweren Straftat nicht tun wollte.

Die zuständige Behörde, bei der die Strafanzeige erstattet wurde, übermittelt die Strafanzeige — sofern sie ihre diesbezügliche Zuständigkeit nicht selbst wahrnimmt — unverzüglich an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde. Diese Strafanzeige wird nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Staates bearbeitet, in dem die Straftat begangen wurde.

Artikel 12

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten fördern, entwickeln und verbessern die Zusammenarbeit untereinander, um einen wirksameren Schutz der Interessen der Opfer im Strafverfahren zu ermöglichen, unabhängig davon, ob sie in Form von mit dem Justizsystem unmittelbar zusammenhängenden Netzen oder in Form von Verbindungen zwischen den Organisationen zur Opferbetreuung erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1.

Artikel 13

Spezialisierte Stellen und Einrichtungen für Opferhilfe

(1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Einschaltung spezialisierter Opferhilfe-Stellen im Rahmen des Verfahrens, die den Opfern als erste Anlaufstelle dienen und für deren weitere Unterstützung und Betreuung sorgen, sei es durch die Bereitstellung von eigens dafür geschultem Personal in ihren Behörden, sei es durch eine Anerkennung und Finanzierung der Einrichtungen für Opferhilfe.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Mitwirkung von derartigem Personal oder von Einrichtungen für Opferhilfe im Rahmen der Verfahren insbesondere im Hinblick auf:

- a) die Erteilung von Informationen an das Opfer,
- b) die Unterstützung des Opfers entsprechend seinen unmittelbaren Bedürfnissen,
- c) die Betreuung des Opfers, bei Bedarf und soweit möglich, während des Strafverfahrens,
- d) die Unterstützung des Opfers, auf dessen Wunsch nach Abschluss des Strafverfahrens.

Artikel 14

Ausbildung von Personen, die am Verfahren mitwirken oder auf andere Weise Kontakte zu Opfern unterhalten

(1) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Einrichtungen für Opferhilfe Initiativen, damit Personen, die am Verfahren mitwirken oder die auf andere Weise Kontakte zu Opfern unterhalten, eine geeignete Ausbildung erhalten, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der am meisten gefährdeten Gruppen.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für Polizeibeamte und Angehörige der Rechtsberufe.

Artikel 15

Praktische Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Situation des Opfers während des Verfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, dass im Rahmen der Verfahren im Allgemeinen und insbesondere in den Räumlichkeiten, in denen Strafverfahren durchgeführt werden können, schrittweise die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass versucht wird, eine Sekundärviktimisierung zu verhindern und unnötigen Druck auf das Opfer zu vermeiden. Von besonderer Bedeutung ist hierbei eine sachgerechte Erstaufnahme des Opfers sowie die Schaffung von situationsgerechten Bedingungen in den betreffenden Räumlichkeiten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die Einrichtungen in Gerichten, Polizeidienststellen, öffentlichen Stellen und bei den Einrichtungen für Opferhilfe.

Artikel 16

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet in Gibraltar Anwendung.

Artikel 17

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss innerhalb folgender Fristen nachzukommen:

- für Artikel 10 bis zum 22. März 2006;
- für die Artikel 5 und 6 bis zum 22. März 2004;
- für die übrigen Bestimmungen bis zum 22. März 2002

Artikel 18

Bewertung

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu den in Artikel 17 genannten Terminen den Wortlaut der Vorschriften, mit denen sie ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umsetzen. Der Rat bewertet innerhalb des Jahres, das jeweils auf diese Termine folgt, anhand eines Berichts, den das Generalsekretariat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erstellt, und anhand eines schriftlichen Berichts der Kommission die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 19

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M-I. KLINGVALL

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 551/2001 DER KOMMISSION
vom 21. März 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	113,2	
	204	44,1	
	212	106,0	
	999	87,8	
0707 00 05	052	148,6	
	999	148,6	
0709 10 00	220	255,0	
	999	255,0	
0709 90 70	052	126,4	
	204	121,3	
	999	123,8	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	68,0	
	204	49,3	
	212	56,2	
	220	58,8	
	624	56,7	
	999	57,8	
0805 30 10	052	57,2	
	600	60,6	
	999	58,9	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	91,2	
	388	90,5	
	400	84,2	
	404	94,8	
	508	89,7	
	512	96,7	
	528	90,3	
	720	115,7	
	728	105,3	
	999	95,4	
	0808 20 50	388	70,6
		512	65,3
528		70,5	
999		68,8	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 552/2001 DER KOMMISSION
vom 21. März 2001

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 32. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 32. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 32. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 45,658 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 553/2001 DER KOMMISSION**vom 21. März 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 21. März 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,31	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,31	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 554/2001 DER KOMMISSION**vom 21. März 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 21. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,35 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,62 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	39,35 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,62 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4278
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	42,78
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	42,63
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	42,63
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4278

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 555/2001 DER KOMMISSION**vom 21. März 2001****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des portugiesischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.
- (4) Durch die einstweilige Einstellung des Donauhandels hat sich der Transport von Mais mit Ursprung in Donaurainerstaaten, die über keinen Zugang zum Meer verfügen, zur iberischen Halbinsel erheblich verteuert. Der auf diese Einfuhren erhobene Zoll spiegelt somit nicht mehr den tatsächlichen Umfang der Transportkosten wider. Um diesen Tatsachen Rechnung zu tragen, ist

daher für die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen eine zusätzliche Kürzung des Einfuhrzolls vorzusehen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Portugal zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 31. Mai 2001 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Für Einfuhren mit Ursprung in Donaurainerstaaten, die über keinen Zugang zum Meer verfügen, wird die im Rahmen der Ausschreibungen gewährte Zollkürzung um zusätzlich 10 EUR/t erhöht.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 556/2001 DER KOMMISSION

vom 21. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der Flächenstilllegung und der Liste beihilfefähiger Flachs- und Hanfsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2860/2000 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Flächenzahlungen für bestimmte Kulturpflanzen und die Voraussetzungen für die Flächenstilllegung festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 18 werden Zahlungen für stillgelegte Flächen nur für Flächen gewährt, die im Vorjahr für Erntezwecke bebaut wurden, bereits im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt waren oder in Anwendung der Verordnungen über die Entwicklung des ländlichen Raums nicht zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt oder aufgeforstet worden sind.
- (3) Die Anwendung dieser Bedingungen hat angesichts der Zeit, die seit der Einführung vergangen ist, an Bedeutung verloren. Die Kontrolle dieser Bestimmungen ist mit erheblichem Aufwand verbunden, der in keinem Verhältnis zum Ziel der Maßnahme steht. Im Interesse der Vereinfachung der Regelung sind diese Einschränkungen daher zu streichen.

(4) Neue Faserflachs- und Faserhanfsorten können als beihilfefähig betrachtet werden. Sie sind in die Liste der beihilfefähigen Sorten in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 aufzunehmen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Als ‚Flächenstilllegung‘ gilt die Brachlegung von Flächen, für die Flächenzahlungen im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt werden können.“

2. In Anhang XII Nummer 1 werden die Faserflachssorten „Adélie“ und „Caesar Augustus“ eingefügt.
3. In Anhang XII Nummer 2a wird die Faserhanfsorte „Uso 31“ eingefügt.
4. In Anhang XII Nummer 2b wird die Faserhanfsorte „Deltallosa“ eingefügt und die Sorte „Uso 31“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 280 vom 30.10.1999, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 557/2001 DER KOMMISSION**vom 21. März 2001****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 284/2001 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 284/2001 der Kommission vom 9. Februar 2001 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 47 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 ⁽²⁾ und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 376/2001 ⁽⁴⁾, wurden in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.
- (2) Die Anwendung von Artikel 47 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Aufhebung der Verordnung

(EG) Nr. 284/2001 und die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 284/2001 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 22. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 24.⁽³⁾ ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 49.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde lidstaten of gebieden van een lidstaat en kwaliteitsgroepen

Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n.º 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lidstaat of gebied van een lidstaat	Categorie A			Categorie C		
Estados-Membros ou regiões de Estados-Membros	Categoria A			Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A			Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A			Kategori C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België	×	×	×			
Danmark		×	×			
Deutschland	×	×	×			
España	×	×	×			
France	×	×	×			×
Ireland				×	×	×
Italia	×	×	×			
Österreich	×	×	×	×	×	×
Nederland		×	×			

RICHTLINIE 2001/23/EG DES RATES**vom 12. März 2001****zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 94,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen⁽³⁾ wurde erheblich geändert⁽⁴⁾. Aus Gründen der Klarheit und Wirtschaftlichkeit empfiehlt es sich daher, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.
- (2) Die wirtschaftliche Entwicklung führt auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene zu Änderungen in den Unternehmensstrukturen, die sich unter anderem aus dem Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber durch vertragliche Übertragung oder durch Verschmelzung ergeben.
- (3) Es sind Bestimmungen notwendig, die die Arbeitnehmer bei einem Inhaberwechsel schützen und insbesondere die Wahrung ihrer Ansprüche gewährleisten.
- (4) Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen in Bezug auf den Umfang des Arbeitnehmerschutzes auf diesem Gebiet weiterhin Unterschiede, die verringert werden sollten.
- (5) In der am 9. Dezember 1989 verabschiedeten Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Sozialcharta) wird unter Nummer 7, Nummer 17 und Nummer 18 insbesondere folgendes festgestellt: „Die Verwirklichung des Binnenmarktes muss zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft führen. Diese Verbesserung muss, soweit nötig, dazu führen, dass bestimmte Bereiche des Arbeitsrechts, wie die Verfahren bei Massenentlassungen oder bei Konkursen, ausgestaltet werden. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer müssen in geeigneter Weise, unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschenden Gepflogenheiten, weiterentwickelt werden. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung sind rechtzeitig vorzusehen, vor allem bei der Umstrukturierung oder Verschmelzung von Unternehmen, wenn dadurch die Beschäftigung der Arbeitnehmer berührt wird.“

(6) Im Jahre 1977 hat der Rat die Richtlinie 77/187/EWG erlassen, um auf eine Harmonisierung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Wahrung der Ansprüche und Rechte der Arbeitnehmer hinzuwirken; Veräußerer und Erwerber werden aufgefordert, die Vertreter der Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören.

(7) Die Richtlinie 77/187/EWG wurde nachfolgend geändert unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Binnenmarktes, der Tendenzen in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sanierung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, der Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽⁵⁾ sowie der bereits in den meisten Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Normen.

(8) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz war es erforderlich, den juristischen Begriff des Übergangs unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu klären. Durch diese Klärung wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie 77/187/EWG gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof nicht geändert.

(9) In der Sozialcharta wird die Bedeutung des Kampfes gegen alle Formen der Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Meinung oder Glauben, gewürdigt.

(10) Diese Richtlinie sollte die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzungsfristen der in Anhang I Teil B angegebenen Richtlinien unberührt lassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Definitionen*Artikel 1*

1. a) Diese Richtlinie ist auf den Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber durch vertragliche Übertragung oder durch Verschmelzung anwendbar.
- b) Vorbehaltlich Buchstabe a) und der nachstehenden Bestimmungen dieses Artikels gilt als Übergang im Sinne dieser Richtlinie der Übergang einer ihre Identität bewahrenden wirtschaftlichen Einheit im Sinne einer organisierten Zusammenfassung von Ressourcen zur Verfolgung einer wirtschaftlichen Haupt- oder Nebentätigkeit.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 25. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 20.12.2000, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.

⁽⁴⁾ Siehe Anhang I Teil A.

⁽⁵⁾ ABl. L 48 vom 22.2.1975, S. 29. Richtlinie ersetzt durch die Richtlinie 98/59/EG (AbL. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

c) Diese Richtlinie gilt für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Bei der Übertragung von Aufgaben im Zuge einer Umstrukturierung von Verwaltungsbehörden oder bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben von einer Behörde auf eine andere handelt es sich nicht um einen Übergang im Sinne dieser Richtlinie.

2. Diese Richtlinie ist anwendbar, wenn und soweit sich das Unternehmen, der Betrieb oder der Unternehmens- bzw. Betriebsteil, das bzw. der übergeht, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrages befindet.

3. Diese Richtlinie gilt nicht für Seeschiffe.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Veräußerer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Übergangs im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 als Inhaber aus dem Unternehmen, dem Betrieb oder dem Unternehmens- bzw. Betriebsteil ausscheidet:

b) „Erwerber“ ist jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund eines Übergangs im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 als Inhaber in das Unternehmen, den Betrieb oder den Unternehmens- bzw. Betriebsteil eintritt.

c) „Vertreter der Arbeitnehmer“ oder ein entsprechender Ausdruck bezeichnet die Vertreter der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten.

d) „Arbeitnehmer“ ist jede Person, die in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund des einzelstaatlichen Arbeitsrechts geschützt, ist.

2. Diese Richtlinie lässt das einzelstaatliche Recht in Bezug auf die Begriffsbestimmung des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsverhältnisses unberührt.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vom Anwendungsbereich der Richtlinie Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse nicht allein deshalb ausschließen, weil

a) nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden geleistet wird oder zu leisten ist,

b) es sich um Arbeitsverhältnisse aufgrund eines befristeten Arbeitsvertrags im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis⁽¹⁾ handelt,

c) es sich um Leiharbeitsverhältnisse im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 91/383/EWG und bei dem übertragenen Unternehmen oder dem übertragenen Betrieb oder Unternehmens- bzw. Betriebsteil als Verleihunternehmen oder Teil eines Verleihunternehmens um den Arbeitgeber handelt.

(1) ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 19.

KAPITEL II

Wahrung der Ansprüche und Rechte der Arbeitnehmer

Artikel 3

1. Die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis gehen aufgrund des Übergangs auf den Erwerber über.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Veräußerer und der Erwerber nach dem Zeitpunkt des Übergangs gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen haften, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs durch einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis entstanden sind, der bzw. das zum Zeitpunkt des Übergangs bestand.

2. Die Mitgliedstaaten können geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Veräußerer den Erwerber über alle Rechte und Pflichten unterrichtet, die nach diesem Artikel auf den Erwerber übergehen, soweit diese dem Veräußerer zum Zeitpunkt des Übergangs bekannt waren oder bekannt sein mussten. Unterlässt der Veräußerer diese Unterrichtung des Erwerbers, so berührt diese Unterlassung weder den Übergang solcher Rechte und Pflichten noch die Ansprüche von Arbeitnehmern gegenüber dem Erwerber und/oder Veräußerer in Bezug auf diese Rechte und Pflichten.

3. Nach dem Übergang erhält der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrags bzw. bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrags in dem gleichen Maße aufrecht, wie sie in dem Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren.

Die Mitgliedstaaten können den Zeitraum der Aufrechterhaltung der Arbeitsbedingungen begrenzen, allerdings darf dieser nicht weniger als ein Jahr betragen.

4. a) Sofern die Mitgliedstaaten nicht anderes vorsehen, gelten die Absätze 1 und 3 nicht für die Rechte der Arbeitnehmer auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten.

b) Die Mitgliedstaaten treffen auch dann, wenn sie gemäß Buchstabe a) nicht vorsehen, dass die Absätze 1 und 3 für die unter Buchstabe a) genannten Rechte gelten, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Arbeitnehmer sowie der Personen, die zum Zeitpunkt des Übergangs bereits aus dem Betrieb des Veräußerers ausgeschieden sind, hinsichtlich ihrer Rechte oder Anwartschaftsrechte auf Leistungen bei Alter, einschließlich Leistungen für Hinterbliebene, aus den unter Buchstabe a) genannten Zusatzversorgungseinrichtungen.

Artikel 4

1. Der Übergang eines Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils stellt als solcher für den Veräußerer oder den Erwerber keinen Grund zur Kündigung dar. Diese Bestimmung steht etwaigen Kündigungen aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, nicht entgegen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Unterabsatz 1 auf einige abgegrenzte Gruppen von Arbeitnehmern, auf die sich die Rechtsvorschriften oder die Praxis der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Kündigungsschutzes nicht erstrecken, keine Anwendung findet.

2. Kommt es zu einer Beendigung des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses, weil der Übergang eine wesentliche Änderung der Arbeitsbedingungen zum Nachteil des Arbeitnehmers zur Folge hat, so ist davon auszugehen, dass die Beendigung des Arbeitsvertrags oder Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

Artikel 5

1. Sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes vorsehen, gelten die Artikel 3 und 4 nicht für Übergänge von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- bzw. Betriebsteilen, bei denen gegen den Veräußerer unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle (worunter auch ein von einer zuständigen Behörde ermächtigter Insolvenzverwalter verstanden werden kann) ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurde.

2. Wenn die Artikel 3 und 4 für einen Übergang während eines Insolvenzverfahrens gegen den Veräußerer (unabhängig davon, ob dieses Verfahren zur Auflösung seines Vermögens eingeleitet wurde) gelten und dieses Verfahren unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle (worunter auch ein nach dem innerstaatlichen Recht bestimmter Insolvenzverwalter verstanden werden kann) steht, kann ein Mitgliedstaat vorsehen, dass

- a) ungeachtet des Artikels 3 Absatz 1 die vor dem Übergang bzw. vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fälligen Verbindlichkeiten des Veräußerers aufgrund von Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen nicht auf den Erwerber übergehen, sofern dieses Verfahren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats einen Schutz gewährt, der dem von der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers⁽¹⁾ vorgesehenen Schutz zumindest gleichwertig ist, und/oder
- b) der Erwerber, der Veräußerer oder die seine Befugnisse ausübenden Personen auf der einen Seite und die Vertreter der Arbeitnehmer auf der anderen Seite Änderungen der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer, insoweit das geltende Recht oder die geltende Praxis dies zulassen, vereinbaren können, die den Fortbestand des Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils sichern und dadurch der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.

3. Die Mitgliedstaaten können Absatz 2 Buchstabe b) auf Übergänge anwenden, bei denen sich der Veräußerer nach dem einzelstaatlichen Recht in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet, sofern das Bestehen einer solchen Notlage von einer zuständigen öffentlichen Stelle bescheinigt wird und die Möglichkeit einer gerichtlichen Aufsicht gegeben ist, falls das innerstaatliche Recht solche Bestimmungen am 17. Juli 1998 bereits enthielt.

Die Kommission legt vor dem 17. Juli 2003 einen Bericht über die Auswirkungen dieser Bestimmung vor und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge.

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 20.10.1980, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Insolvenzverfahren nicht in missbräuchlicher Weise in Anspruch genommen werden, um den Arbeitnehmern die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte vorzuenthalten.

Artikel 6

1. Sofern das Unternehmen, der Betrieb oder der Unternehmens- bzw. Betriebsteil seine Selbständigkeit behält, bleiben die Rechtsstellung und die Funktion der Vertreter oder der Vertretung der vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer unter den gleichen Bedingungen erhalten, wie sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund einer Vereinbarung bestanden haben, sofern die Bedingungen für die Bildung der Arbeitnehmervertretung erfüllt sind.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung, wenn gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten oder durch Vereinbarung mit den Vertretern der betroffenen Arbeitnehmer die Bedingungen für die Neubesetzung der Vertreter der Arbeitnehmer oder die Neubildung der Vertretung der Arbeitnehmer erfüllt sind.

Wurde gegen den Veräußerer unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle (worunter auch ein von einer zuständigen Behörde ermächtigter Insolvenzverwalter verstanden werden kann) ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet, können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer bis zur Neuwahl oder Benennung von Arbeitnehmervertretern angemessen vertreten sind.

Behält das Unternehmen, der Betrieb oder der Unternehmens- bzw. Betriebsteil seine Selbständigkeit nicht, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer, die vor dem Übergang vertreten wurden, während des Zeitraums, der für die Neubildung oder Neubenennung der Arbeitnehmervertretung erforderlich ist, im Einklang mit dem Recht oder der Praxis der Mitgliedstaaten weiterhin angemessen vertreten werden.

2. Erlischt das Mandat der Vertreter der vom Übergang betroffenen Arbeitnehmer aufgrund des Übergangs, so gelten für diese Vertreter weiterhin die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

KAPITEL III

Information und Konsultation

Artikel 7

1. Der Veräußerer und der Erwerber sind verpflichtet, die Vertreter ihrer jeweiligen von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer über Folgendes zu informieren:

- den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer,
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Der Veräußerer ist verpflichtet, den Vertretern seiner Arbeitnehmer diese Informationen rechtzeitig vor dem Vollzug des Übergangs zu übermitteln.

Der Erwerber ist verpflichtet, den Vertretern seiner Arbeitnehmer diese Informationen rechtzeitig zu übermitteln, auf jeden Fall aber bevor diese Arbeitnehmer von dem Übergang hinsichtlich ihrer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen unmittelbar betroffen werden.

2. Zieht der Veräußerer bzw. der Erwerber Maßnahmen hinsichtlich seiner Arbeitnehmer in Betracht, so ist er verpflichtet, die Vertreter seiner Arbeitnehmer rechtzeitig zu diesen Maßnahmen zu konsultieren, um eine Übereinkunft anzustreben.

3. Die Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorsehen, dass die Vertreter der Arbeitnehmer eine Schiedsstelle anrufen können, um eine Entscheidung über hinsichtlich der Arbeitnehmer zu treffende Maßnahmen zu erhalten, können die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 auf den Fall beschränken, in dem der vollzogene Übergang eine Betriebsänderung hervorruft, die wesentliche Nachteile für einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer zur Folge haben kann.

Die Information und die Konsultation müssen sich zumindest auf die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen erstrecken.

Die Information und die Konsultation müssen rechtzeitig vor dem Vollzug der in Unterabsatz 1 genannten Betriebsänderung erfolgen.

4. Die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob die zum Übergang führende Entscheidung vom Arbeitgeber oder von einem den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen getroffen wird.

Hinsichtlich angeblicher Verstöße gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Informations- und Konsultationspflichten findet der Einwand, der Verstoß gehe darauf zurück, dass die Information von einem den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmen nicht übermittelt worden sei, keine Berücksichtigung.

5. Die Mitgliedstaaten können die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Verpflichtungen auf Unternehmen oder Betriebe beschränken, die hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Wahl oder Bestellung eines Kollegiums als Arbeitnehmervertretung erfüllen.

6. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betreffenden Arbeitnehmer für den Fall, dass es unabhängig von ihrem Willen in einem Unternehmen oder in einem Betrieb keine Vertreter der Arbeitnehmer gibt, vorher zu informieren sind über

- den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer,
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

KAPITEL IV

Schlussbestimmungen

Artikel 8

Diese Richtlinie schränkt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht ein, für die Arbeitnehmer günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder für die Arbeitnehmer günstigere Kollektivverträge und andere zwischen den Sozialpartnern abgeschlossene Vereinbarungen, die für die Arbeitnehmer günstiger sind, zu fördern oder zuzulassen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre innerstaatlichen Rechtssysteme die erforderlichen Bestimmungen auf, um allen Arbeitnehmern und Vertretern der Arbeitnehmer, die ihrer Ansicht nach durch die Nichtbeachtung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen benachteiligt sind, die Möglichkeit zu geben, ihre Forderungen durch Gerichtsverfahren einzuklagen, nachdem sie gegebenenfalls andere zuständige Stellen damit befasst haben.

Artikel 10

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 17. Juli 2006 einen Bericht, in dem die Auswirkungen der Bestimmungen dieser Richtlinie untersucht werden. Sie legt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungsvorschläge vor.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Die Richtlinie 77/187/EWG, geändert durch die in Anhang I Teil A aufgeführte Richtlinie, wird unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Fristen für ihre Umsetzung aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 13

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

ANHANG I

TEIL A

Aufgehobene Richtlinie und ihre Änderung

(gemäß Artikel 12)

Richtlinie 77/187/EWG des Rates (ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26)

Richtlinie 98/50/EG des Rates (ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 88)

TEIL B

Umsetzungsfristen

(gemäß Artikel 12)

Richtlinie	Endgültiger Termin für ihre Umsetzung
77/187/EWG	16. Februar 1979
98/50/EG	17. Juli 2001

ANHANG II

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Richtlinie 77/187/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 4 a	Artikel 5
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 7 a	Artikel 9
Artikel 7 b	Artikel 10
Artikel 8	Artikel 11
—	Artikel 12
—	Artikel 13
—	Artikel 14
—	Anhang I
—	Anhang II

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. März 2001

über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink

(2001/221/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anlässlich der konstituierenden Sitzung für Blei und Zink, die im Mai 1959 in New York unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen stattfand, wurde die Satzung der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink („Studiengruppe“) verabschiedet.
- (2) Die Studiengruppe arbeitet unabhängig als selbständige regierungsübergreifende Organisation, die den Vereinten Nationen angegliedert ist und die es ihren Mitgliedern ermöglicht,
 - a) genaue und aktuelle Daten über den Weltmarkt für Blei und Zink zu erhalten, sowie
 - b) regelmäßige regierungsübergreifende Konsultationen abzuhalten über den internationalen Handel mit Blei und Zink sowie über andere damit zusammenhängende Fragen, die für ihre Mitgliedsländer von Bedeutung sind.
- (3) Die Arbeit der Studiengruppe erfolgt hauptsächlich in ihren sechs Ausschüssen: dem Ständigen Ausschuss, den Ausschüssen „Statistik und Vorausschau“, „Bergbau- und Verhüttungsprojekte“, „Recycling“, „internationale Wirtschaft“ und „Umwelt“. Zusätzlich leitet der Vorsitzende der Studiengruppe einen industriellen Beratungsausschuss, der sich aus erfahrenen Sachverständigen der Blei- und Zinkindustrie der Mitgliedsländer zusammensetzt. Dieser Ausschuss berät die Mitglieder der Studiengruppe und dient als Konzertierungsforum.
- (4) Die Studiengruppe ist vom Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe der Vereinten Nationen als internationales Rohstoffgremium anerkannt und somit dazu berechtigt, beim Gemeinsamen Fonds eine Förderung für Entwicklungsprojekte zu beantragen.

- (5) Die Regierungen der Mitgliedsländer und die Vertragsparteien der WTO/des GATT wurden ersucht, dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 1 der Geschäftsordnung der Studiengruppe ihre Zustimmung zur Satzung und zur Geschäftsordnung mitzuteilen.
- (6) Die Finanzierung der Studiengruppe erfolgt durch die Regierungen der Mitgliedsländer. Die jeweiligen Beiträge werden berechnet, indem eine Hälfte des Haushalts zu gleichen Teilen und die andere Hälfte je nach dem Anteil eines Landes am gesamten Handel mit Blei und Zink unter den Ländern aufgeteilt wird.
- (7) Mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen sich bereits an der Arbeit der Studiengruppe —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Satzung und die Geschäftsordnung der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink werden hiermit von der Gemeinschaft angenommen.

Die Gemeinschaft hinterlegt ihre Annahmeerkunden beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen.

Der Wortlaut der Satzung und der Geschäftsordnung ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, die Annahmeerkunden im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. RINGHOLM

ANHANG I

SATZUNG DER INTERNATIONALEN STUDIENGRUPPE FÜR BLEI UND ZINK**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink können die Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen oder entsprechender Sonderorganisationen sowie die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sein, die der Produktion und dem Verbrauch von oder dem Handel mit Blei und Zink ein wesentliches Interesse beimesen.

Aufgaben

2. Die Gruppe bietet Möglichkeiten für entsprechende zwischenstaatliche Konsultationen in Fragen des internationalen Handels mit Blei und/oder Zink und erstellt die von ihr für zweckdienlich erachteten Studien zur weltweiten Lage bei diesen Erzeugnissen, insbesondere im Hinblick darauf, ob fortwährend genaue Angaben zum Stand von Angebot und Nachfrage und zur voraussichtlichen Entwicklung in diesem Bereich vorgelegt werden sollten. Zu diesem Zweck sorgt die Gruppe für die Zusammenstellung und Verbreitung von Statistiken, wobei vorhandene Quellen nach Möglichkeit zu nutzen sind.
3. Die Gruppe prüft gegebenenfalls geeignete Lösungen für bestehende oder drohende besondere Probleme oder Schwierigkeiten auf den Märkten für Blei und Zink, für die die normale Entwicklung des Welthandels keine Lösung erwarten lässt.
4. Die Gruppe kann den Regierungen der Mitgliedstaaten Bericht erstatten. Ihre Berichte können Vorschläge und/oder Empfehlungen enthalten.
5. Im Sinne dieser Satzung gelten als Blei und Zink auch entsprechende Abfälle, Schrott und/oder Rückstände sowie die von der Gruppe zu bestimmenden Erzeugnisse aus Blei und Zink.

Arbeitsweise der Studiengruppe

6. Ort und Zeitpunkt der Zusammenkünfte der Gruppe werden von den Mitgliedern einvernehmlich festgelegt.
7. Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe ihrer Aufgaben.
8. Die Gruppe regelt ihre Sekretariatsgeschäfte nach Maßgabe der Erfordernisse ihrer Arbeit.
9. Die teilnehmenden Regierungen beteiligen sich an den Ausgaben der Gruppe auf der Grundlage der von ihr zu treffenden Regelung.
10. Die Gruppe bleibt so lange bestehen, wie die teilnehmenden Regierungen es für zweckdienlich erachten.
11. Die Gruppe trifft die von ihr für zweckdienlich erachteten Vorkehrungen für den Austausch von Informationen mit nicht teilnehmenden interessierten Regierungen der Staaten im Sinne der Nummer 1 und entsprechenden nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen. Die Gruppe arbeitet insbesondere mit dem Interims-Koordinierungsausschuss für internationale Grundstoffübereinkommen zusammen, dem gemäß der Resolution 557 F (XVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats insbesondere die Koordinierung der Tätigkeiten von Studiengruppen und Räten obliegt.

ANHANG II

GESCHÄFTSORDNUNG DER INTERNATIONALEN STUDIENGRUPPE FÜR BLEI UND ZINK**Mitgliedschaft***Artikel 1*

Jeder Staat im Sinne der Nummer 1 der Satzung, der der Studiengruppe als Mitglied beitreten möchte, richtet an den Generalsekretär eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Die Mitteilung muss eine Erklärung der betreffenden Regierung enthalten, wonach diese der Produktion und dem Verbrauch von oder dem Handel mit Blei und Zink ein wesentliches Interesse beimisst und sich mit der Satzung und der Geschäftsordnung einverstanden erklärt.

Artikel 2

Jedes Mitglied kann jederzeit mit vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Generalsekretär seine Mitgliedschaft kündigen; die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam. Die Kündigung erfolgt unbeschadet aller schon aufgelaufenen finanziellen Verpflichtungen und berechtigt die ausscheidende Regierung nicht zu einer Kürzung ihres Beitrags für das Jahr ihres Ausscheidens.

Artikel 3

Der Generalsekretär unterrichtet alle Mitglieder der Gruppe über eingegangene Mitteilungen im Sinne der Artikel 1 oder 2.

Vertretung*Artikel 4*

Jedes Mitglied der Gruppe bestimmt nach Möglichkeit eine am Sitz der Gruppe wohnhafte Person, an die alle Nachrichten und sonstigen Mitteilungen bezüglich der Arbeit der Gruppe zu richten sind; im Einvernehmen mit dem Generalsekretär kann eine anders lautende Regelung getroffen werden.

Artikel 5

Jedes Mitglied der Gruppe übermittelt so bald wie möglich dem Generalsekretär die Namen des Vertreters, des Stellvertreters des Vertreters und der Berater, die es als seine Vertreter für eine Tagung bestimmt hat. Die Mitglieder können auch ständige Delegationen bestimmen, von denen sie sich bis auf weiteres bei allen Tagungen der Gruppe vertreten lassen.

Artikel 6

Bildet ein Mitglied gemeinsam mit den Gebieten, für deren internationale Vertretung es zuständig ist, einen Verband, in dem ein oder mehrere Mitglieder hauptsächlich an der Produktion von Blei und Zink und ein oder mehrere Mitglieder hauptsächlich am Verbrauch dieser Stoffe interessiert sind, so kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds der Gruppe entweder eine gemeinsame Vertretung für alle Mitglieder dieses Verbands oder aber jeweils eine getrennte Vertretung für die hauptsächlich an der Produktion und die hauptsächlich am Verbrauch interessierten Mitglieder vorgesehen werden. Erhalten gemäß diesem Artikel ein Gebiet oder eine Gebietsgruppe eine getrennte Vertretung, so gelten diese für die Zwecke dieser Geschäftsordnung als ein eigenständiges Mitglied der Gruppe.

Verbindungen*Artikel 7*

Die Gruppe kann alle Vorkehrungen treffen, die sie im Hinblick auf den Austausch von Informationen mit nicht teilnehmenden interessierten Regierungen der Staaten im Sinne der Nummer 1 der Satzung und entsprechenden nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen für zweckdienlich erachtet.

Die Gruppe kann jede in Betracht kommende zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisation mit einem wesentlichen Interesse an Blei- und Zinkfragen dazu einladen, an ihren Tagungen als Beobachter teilzunehmen, sofern die betreffende Organisation der Gruppe entsprechende Rechte einräumt. Der Beobachter kann, sofern die Gruppe nicht etwas anderes beschließt, an allen Tagungen der Gruppe in Bezug auf die Gesamtheit oder einzelne Teile einer bestimmten Tagung oder Reihe von Tagungen teilnehmen. Der Beobachter kann jedoch nicht, es sei denn, dass die Gruppe etwas anderes beschließt, an Sitzungen des Ständigen Ausschusses oder an Sitzungen von Ausschüssen oder Unterausschüssen teilnehmen, in denen nicht alle Mitglieder der Gruppe vertreten sind.

Der Vorsitzende kann jeden Beobachter dazu einladen, sich an Aussprachen der Gruppe über Punkte, an denen die von dem Beobachter vertretene Organisation ein wesentliches Interesse hat, zu beteiligen, jedoch ohne das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen oder zur Einbringung von Vorschlägen.

Folgende Artikel der Geschäftsordnung gelten sinngemäß für jede in Betracht kommende Organisation: Artikel 4, 5, 13, 16, 26, 27 und 28.

Finanzielle Verpflichtungen

Artikel 8

Das Haushaltsjahr der Gruppe läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 9

Jedes Mitglied der Gruppe leistet einen jährlichen Beitrag zu den Ausgaben der Gruppe entsprechend der Beitragsskala, die vorbehaltlich eines Mindestbeitragssatzes nach Maßgabe des Interesses des Mitglieds an Blei und Zink festgelegt wird. Auf der letzten planmäßigen Tagung eines jeden Jahres verabschiedet die Gruppe den Haushaltsplan für das kommende Jahr sowie die Beitragshöhe für die einzelnen Mitglieder. Der Generalsekretär teilt unverzüglich jedem Mitglied die Höhe seines Beitrags mit. Die Beiträge sind am 1. Januar fällig. Hat ein Mitglied seine Beitragszahlung für das vorangehende Kalenderjahr zum Zeitpunkt der regelmäßigen Frühjahrssitzung des Ständigen Ausschusses noch nicht geleistet, so erläutert es in dieser Sitzung den Grund seines Zahlungsverzugs. Übersteigt der Zahlungsrückstand eines Mitglieds die Höhe seines Beitrags für das vorangehende Haushaltsjahr, so wird ihm das Stimmrecht entzogen, oder seine Mitgliedschaft wird bis zur Begleichung des Rückstands ausgesetzt.

Artikel 10

Tritt ein neues Mitglied im Laufe eines Haushaltsjahres bei, so hat es einen entsprechenden Anteil seines normalen Jahresbeitrags, den die Gruppe festsetzen kann, zu entrichten. Beiträge neuer Mitglieder sind ohne Rückwirkung auf die geltende Höhe der Beiträge der bestehenden Mitglieder im laufenden Haushaltsjahr.

Artikel 11

Die Beiträge der Mitglieder sind in der Währung des Landes zu entrichten, in dem die Gruppe ihren Sitz hat. Finanzielle Vereinbarungen für die Gruppe werden vom Generalsekretär mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses getroffen und bleiben gültig, solange die Gruppe nicht etwas anderes beschließt.

Artikel 12

Die Verabschiedung eines Haushaltsplans gilt als Ermächtigung für die Tätigkeit der darin vorgesehenen Ausgaben. Innerhalb der Grenzen des Gesamthaushaltsplanes und mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses oder einer entsprechend bestimmten Stelle oder eines entsprechend bestimmten Mitglieds des Ständigen Ausschusses können alle Mittel eines Haushaltspostens auch für jeden anderen Posten verwendet werden. Zahlungen im Namen der Gruppe können mit Zustimmung der vom Ständigen Ausschuss von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Person oder Personen geleistet werden.

Artikel 13

Reise- und Aufenthaltskosten der Delegationen der Mitglieder, einschließlich der Delegationen zu Ausschüssen oder sonstigen Gremien der Gruppe, gehen nicht zulasten der Mittel der Gruppe.

Sitz der Gruppe

Artikel 14

Sitz der Gruppe ist London, solange die Gruppe nicht etwas anderes beschließt. Die Gruppe beschließt jeweils den Ort ihrer Tagungen.

Tagungen der Gruppe

Artikel 15

Nicht auf einer vorangehenden Tagung beschlossene Tagungen der Gruppe werden auf Antrag des Ständigen Ausschusses, des Vorsitzenden der Gruppe oder aber einer Mindestzahl von vier Mitgliedern einberufen. Erfolgt der Antrag aus Gründen der Dringlichkeit, so ist diese dabei darzulegen.

Artikel 16

Der Generalsekretär übersendet dem benannten Vertreter jedes Mitglieds der Gruppe eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Datums und der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung. Diese Mitteilung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens 35 Tage vor Beginn der Tagung zu übermitteln. Wird eine Tagung aus Dringlichkeitsgründen einberufen, so sind diese Mitteilung und die vorläufige Tagesordnung mindestens 15 Tage vor der Tagung zu übermitteln, und die Gründe für die Einberufung sind in der Mitteilung anzugeben.

Vorläufige Tagesordnung

Artikel 17

Die vorläufige Tagesordnung für jede Tagung wird vom Generalsekretär in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gruppe erstellt. Wünscht ein Mitglied die Erörterung einer besonderen Frage auf einer Tagung, so setzt er nach Möglichkeit 60 Tage vor Tagungsbeginn den Generalsekretär hiervon in Kenntnis und fügt der betreffenden Mitteilung eine schriftliche Erläuterung bei. Die endgültige Festlegung der Tagesordnung erfolgt auf der Tagung.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzende

Artikel 18

Die Gruppe hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die jeweils für ein Kalenderjahr gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen für ein Kalenderjahr finden auf einer geeigneten Tagung im Vorjahr statt; konnten sie nicht rechtzeitig erfolgen, so verbleiben der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bis zur Wahl und zur Amtseinführung ihrer Nachfolger im Amt.

Artikel 19

Die Aufgaben des Vorsitzenden oder des in dieser Rolle handelnden stellvertretenden Vorsitzenden umfassen folgende Tätigkeiten:

- a) Er führt den Vorsitz und leitet die Beratungen der einzelnen Tagungen;
- b) er erklärt die Tagungen für eröffnet bzw. für geschlossen;
- c) er leitet die jeweiligen Aussprachen, sorgt für Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort und entscheidet nach Maßgabe des Artikels 20 über alle Geschäftsordnungsfragen;
- d) er stellt Fragen, verkündet Entscheidungen und ruft ferner zur Stimmabgabe auf und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt, wenn eine Abstimmung beantragt wurde.

Arbeitsweise der Gruppe

Artikel 20

Jeder Vertreter kann bei der Erörterung einer Frage Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Abschluss oder Vertagung der Aussprache stellen. In solchen Fällen gibt der Vorsitzende unverzüglich seine Entscheidung bekannt, die maßgeblich ist, soweit sie nicht durch die Tagung überstimmt wird.

Artikel 21

Für die Beschlussfähigkeit einer Tagung der Gruppe bedarf es der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Artikel 22

Die Tagungen der Gruppe sind nicht öffentlich, soweit die Gruppe nicht einen anders lautenden Beschluss fasst.

Artikel 23

Im normalen Geschäftsgang werden Beschlüsse im Sinne der allgemeinen Ausrichtung der Gruppe ohne Abstimmung gefasst. Wird für Beschlüsse betreffend den Haushaltsplan, Änderungen des Haushaltsplans oder Änderungen der Satzung der Gruppe oder dieses Artikels eine Abstimmung beantragt, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Abgestimmt wird durch Handzeichen, durch namentliche Abstimmung oder geheim. Wird eine Abstimmung über sonstige Fragen beantragt, so genügt die einfache Mehrheit.

Artikel 24

Der Vorsitzende oder der ihn vertretende stellvertretende Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil, kann jedoch sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied seiner Delegation übertragen.

Artikel 25

Der Vorsitzende oder der Ständige Ausschuss können in jeglicher Frage eine Beschlussfassung der Gruppe im Wege des schriftlichen Verfahrens veranlassen. Zu diesem Zweck wird den Mitgliedern eine Mitteilung zugestellt, in der sie zur Stimmabgabe innerhalb einer bestimmten Frist, die 21 Tage nicht unterschreiten darf, aufgefordert werden. In dieser Mitteilung sind die betreffende Frage und die zur Abstimmung stehenden Vorschläge klar darzulegen. Nach Ablauf der gesetzten Frist unterrichtet der Generalsekretär alle Mitglieder über das erzielte Ergebnis. Enthalten die Antworten von vier Mitgliedern Einwände gegen die Anwendung des schriftlichen Verfahrens, kommt keine Abstimmung zustande, und die Entscheidung über die Angelegenheit wird bis zur nächsten Tagung der Gruppe zurückgestellt.

Amts- und Arbeitssprachen

Artikel 26

Die Amts- und Arbeitssprachen der Gruppe sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Vertreter, die sich in einer anderen Sprache äußern möchten, tragen dafür Sorge, dass in eine der Arbeitssprachen gedolmetscht wird.

Alle für die Gruppe bestimmten Dokumente sind in die vier Arbeitssprachen zu übersetzen.

Artikel 27

Die Protokolle über die Tagungen bestehen aus einer zunächst vorläufigen zusammenfassenden Niederschrift über die Beratungen. Wünscht eine Delegation eine ihrer in der vorläufigen Niederschrift festgehaltenen Erklärungen zu ändern, so muss diese Änderung binnen 21 Tagen nach Herausgabe der Niederschrift mittels einer entsprechenden Mitteilung an den Generalsekretär erfolgen; weitere Änderungen sind nur zulässig, wenn sie von der Gruppe auf deren nächster Tagung gebilligt werden.

Artikel 28

Der Gruppe gehörende Informationen, Berichte über Beratungen und alle sonstigen Dokumente der Studiengruppe und ihrer verschiedenen Ausschüsse und sonstigen Gremien sind vertraulich, solange nicht die Gruppe oder gegebenenfalls der Ständige Ausschuss anders entscheidet.

Ständiger Ausschuss*Artikel 29*

Die Gruppe setzt einen Ständigen Ausschuss ein, dem diejenigen ihrer Mitglieder angehören, die dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie an der Arbeit des Ausschusses teilnehmen möchten. Die Arbeit des Ausschusses betreffende Dokumente werden einer Person zugeleitet, die von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zu benennen ist.

Der Ständige Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und seine stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Generalsekretär oder ein von ihm benannter Beamter nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 30

Der Ständige Ausschuss hält die Situation für Blei und Zink beständig im Auge und richtet an die Gruppe die ihm ratsam scheinenden Empfehlungen. Er übernimmt alle sonstigen Aufgaben, die ihm von der Gruppe übertragen werden können. Darüber hinaus übernimmt er die entsprechende Verantwortung für die Arbeit des Sekretariats, die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs und sonstige finanzielle Maßnahmen gemäß Artikel 12. Alle Finanztransaktionen im Namen der Gruppe sind dem Ausschuss regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

Sonstige Ausschüsse*Artikel 31*

Die Gruppe kann alle sonstigen Ausschüsse oder Gremien, die ihr zweckdienlich erscheinen, unter Festlegung ihrer Befugnisse und Arbeitsbedingungen einsetzen.

Sekretariat*Artikel 32*

Die Gruppe verfügt über ein Sekretariat bestehend aus einem Generalsekretär und dem erforderlichen Personal. Sie regelt die Einzelheiten der Bestellung oder Einrichtung des Sekretariats.

Artikel 33

Dem Generalsekretär obliegt nach Maßgabe der von der Gruppe gefassten Beschlüsse zur Einrichtung des Sekretariats die Verantwortung für die Durchführung aller dem Sekretariat zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der unterstützenden Tätigkeit für die Gruppe und ihre Ausschüsse.

Revision der Geschäftsordnung*Artikel 34*

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschlüsse der Gruppe gemäß Artikel 23 geändert werden.

BESCHLUSS DES RATES
vom 12. März 2001
zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen
(2001/222/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
gestützt auf den Beschluss des Rates vom 26. Januar 1998 ⁽¹⁾ zur Ernennung der Mitglieder und der
stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt des stellvertretenden Mitglieds Frau Brigitte EDERER, der dem Rat
zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei
geworden ist,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Sepp RIEDER wird als Nachfolger von Frau Brigitte EDERER für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis
zum 25. Januar 2002, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen, ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. RINGHOLM

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 4.2.1998, S. 19.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2001

mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 964)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/223/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/190/EG ⁽⁵⁾, erlassen.
- (2) Aus Frankreich wurden Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet. Daraufhin hat die Kommission die Entscheidung 2001/208/EG ⁽⁶⁾ erlassen.
- (3) Aus den Niederlanden wurden Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche (MKS) gemeldet.
- (4) Aufgrund des Inverkehrbringens von und des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere könnte die in bestimmten Teilen der Niederlande vorherrschende MKS-Situation die Tierbestände in anderen Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets und in anderen Mitgliedstaaten gefährden.
- (5) Im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klau-

enseuche ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, haben die Niederlande Vorkehrungen getroffen und für die betroffenen Gebiete weitere Bekämpfungsmaßnahmen — einschließlich der Maßnahmen der Entscheidung 2001/172/EG — eingeführt.

- (6) Die Seuchelage in den Niederlanden macht eine Verschärfung der von den Niederlanden bereits getroffenen Maßnahmen zur MKS-Bekämpfung erforderlich. Diesem Erfordernis wird durch die Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat nachgekommen.
- (7) Einige Kategorien behandelter Erzeugnisse tierischen Ursprungs stellen kein Risiko für die Verbreitung der Seuche dar, so dass es angezeigt ist, Bestimmungen aufzunehmen, die den Handel mit solchen Erzeugnissen zulassen, sofern eine angemessene Zertifizierung gewährleistet ist.
- (8) Die Lage wird auf der für den 27. März 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Maßnahmen, die die Niederlande im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG erlassen hat, tragen die Niederlande dafür Sorge, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer zwischen den in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen seines Hoheitsgebiets verbracht.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

2. Es werden keine lebenden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und anderen Paarhufer aus den in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen der Niederlande in andere Teile der Gemeinschaft versandt oder durch diese Gebiete durchgeführt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen die zuständigen Behörden die direkte und ununterbrochene Durchfuhr von Paarhufern auf großen Straßen- und Bahnverbindungen durch die in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Gebiete genehmigen.

3. Die Gesundheitsbescheinigungen, die lebende Rinder und Schweine gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG ⁽²⁾, sowie lebende Schafe und Ziegen gemäß der Richtlinie 91/68/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG ⁽⁴⁾, bei ihrer Versendung aus nicht in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden.“

4. Die Gesundheitsbescheinigungen, die von anderen als den unter die Bescheinigungen gemäß Absatz 3 fallenden Paarhufern bei ihrer Versendung aus nicht in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets in andere Mitgliedstaaten mitgeführt werden müssen, werden um folgenden Vermerk ergänzt:

„Lebende Paarhufer gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden.“

5. Die Verbringung von Tieren, die eine Gesundheitsbescheinigung gemäß Absatz 3 oder 4 mitführen, in andere Mitgliedstaaten wird nur genehmigt, wenn die lokale Veterinärbehörde die zuständigen Zentral- und Lokalbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat drei Tage im Voraus über die Tiersendung informiert hat.

Artikel 2

(1) Die Niederlande versenden weder frisches Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch noch frisches Fleisch anderer Paarhufer, das aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets stammt oder das von Tieren gewonnen wurde, die aus diesen Teilen ihres Hoheitsgebiets stammen.

Frisches Fleisch gemäß Unterabsatz 1 umfasst Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen ⁽⁵⁾.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) frisches Fleisch, das vor dem 20. Februar 2001 erschlachtet wurde (vorausgesetzt, das Fleisch ist deutlich gekennzeichnet) und das seit diesem Datum von Fleisch, das nicht

für Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt ist, getrennt befördert und gelagert wurde;

b) frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I aufgezogen und abweichend von der Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 auf direktem Wege und unter amtlicher Aufsicht in verplombten Transportmitteln zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof in dem außerhalb der Schutzzone liegenden Gebiet gemäß Anhang I befördert wurden; dieses Fleisch darf jedoch nur in den Niederlanden in den Verkehr gebracht werden;

c) frisches Fleisch aus Zerlegungsbetrieben, die in dem Gebiet gemäß Anhang I liegen und folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie bearbeiten ausschließlich frisches Fleisch im Sinne der Buchstaben a) und b) oder frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I aufgezogen und geschlachtet wurden;

— das gesamte in diesen Betrieben erzeugte frische Fleisch trägt das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁷⁾;

— die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;

— das in diesen Betrieben erzeugte frische Fleisch wird deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch befördert und gelagert, das nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt ist;

— die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

d) frisches Fleisch von Tieren der empfänglichen Arten mit Ursprung in den Gebieten gemäß Anhang I, die unter tierärztlicher Überwachung zur Behandlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 in einen Betrieb in den Niederlanden befördert wird, der außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegt.

(3) Fleisch, das aus den Niederlanden in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleisch gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden.“

Artikel 3

(1) Die Niederlande versenden keine Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets bzw. keine Fleischerzeugnisse, die mit Fleisch von Tieren aus diesen Teilen ihres Hoheitsgebiets zubereitet wurden.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 91/497/EWG (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69).

⁽⁷⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Fleischerzeugnisse, die einer der Behandlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/215/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/687/EWG ⁽²⁾, unterzogen wurden, oder für Fleischerzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁴⁾, die während ihrer Zubereitung einem einheitlich auf die gesamte Substanz einwirkenden pH-Wert von weniger als 6 ausgesetzt worden sind.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) Fleischerzeugnisse von Paarhufern, die vor dem 20. Februar 2001 geschlachtet wurden (vorausgesetzt, die Fleischerzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet), und die seit diesem Datum von Fleischerzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert wurden;

b) Fleischerzeugnisse aus Betrieben, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie verwenden ausschließlich frisches Fleisch, das die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 erfüllt;
- alle im Enderzeugnis verwendeten Fleischerzeugnisse erfüllen die Bedingungen gemäß Buchstabe a) oder werden aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I aufgezogen und geschlachtet wurden;
- alle Fleischerzeugnisse tragen das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG;
- die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
- die in diesen Betrieben erzeugten Fleischerzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und getrennt von Fleisch und Fleischerzeugnissen befördert und gelagert, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind;
- die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Behörde unter der Verantwortung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln;

c) Fleischerzeugnisse, die in nicht in Anhang I aufgelisteten Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets unter Verwendung von Fleisch zubereitet werden, das vor dem 20. Februar 2001 in den in Anhang I aufgelisteten Gebieten erschlachtet wurde, vorausgesetzt, das Fleisch und die Fleischerzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert.

(4) Fleischerzeugnisse, die aus den Niederlanden in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Veterinärbescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Fleischerzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden.“

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Fleischerzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet werden, oder die in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien ⁽⁵⁾ und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und damit die Einhaltung und Erfassung der Behandlungsnormen gewährleistet, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 4

(1) Die Niederlande versenden keine Milch aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets, unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist oder nicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist, nicht für Milch, die mindestens folgenden Behandlungen unterzogen wurde:

- a) einer ersten Pasteurisierung nach den Normen von Anhang I Kapitel 1 Nummer 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/118/EWG, gefolgt von einer zweiten Wärmebehandlung durch Hochtemperaturpasteurisierung, Ultrahocherhitzung, Sterilisierung oder einem Trocknungsprozess, der eine Wärmebehandlung gleicher Wirkung wie eine der vorgenannten Wärmebehandlungen beinhaltet; oder
- b) einer ersten Pasteurisierung nach den Normen von Anhang I Kapitel 1 Nummer 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/118/EWG, kombiniert mit einer Behandlung, wonach der pH-Wert auf weniger als 6 gesenkt und für mindestens eine Stunde auf diesem Wert gehalten wird.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Milch aus Betrieben, die in den Gebieten gemäß Anhang I liegen und folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden,
- b) die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;
- c) die Milch wird deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I der Gemeinschaft bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;
- d) Rohmilch aus außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegenden Betrieben wird zu den vorgenannten Betrieben in Transportfahrzeugen befördert, die vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden und die anschließend nicht mit Betrieben in den in Anhang I genannten Gebieten in Berührung gekommen sind, in denen Tiere MKS-empfindlicher Arten gehalten werden;

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 92/5/EWG (ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/45/EWG (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35).

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽⁵⁾ HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points (System der Risikoanalyse und der Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte).

e) die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

(4) Milch, die aus den Niederlanden in andere Mitgliedstaaten versendet wird, führt eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milch gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden.“

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milch, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) entspricht und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet wird oder in einem Betrieb verarbeitet wurde, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet, das die Einhaltung der Behandlungsnormen gewährleistet und aufzeichnet, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) oder b) in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 5

(1) Die Niederlande versenden keine Milcherzeugnisse aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets, unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind oder nicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob sie für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind, nicht für Milcherzeugnisse, die

- a) vor dem 20. Februar 2001 hergestellt wurden;
- b) aus Milch hergestellt wurden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder 3 erfüllt;
- c) für 15 Sekunden auf mindestens 71,7 °C erhitzt wurden, wobei davon ausgegangen wird, dass eine solche Behandlung nicht erforderlich ist für Fertigerzeugnisse, deren Bestandteile den jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Entscheidung entsprechen;
- d) zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmt sind, in dem die Einfuhrbedingungen es ermöglichen, solche Erzeugnisse anderen als den in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen zu unterziehen.

(3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

- a) Milcherzeugnisse aus Betrieben, die in den Gebieten gemäß Anhang I liegen und folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie verwenden ausschließlich Milch, die entweder die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 erfüllt oder von Tieren stammt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden,

- alle im Enderzeugnis verwendeten Milcherzeugnisse erfüllen entweder die Bedingungen gemäß Absatz 2 oder werden aus Milch von Tieren hergestellt, die außerhalb des Gebiets gemäß Anhang I gehalten werden;

- die Betriebe arbeiten unter strenger tierärztlicher Überwachung;

- die Milcherzeugnisse werden deutlich gekennzeichnet und von Milch und Milcherzeugnissen, die nicht für die Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert;

- die Einhaltung der genannten Bedingungen wird von der zuständigen Behörde unter der Verantwortung der zentralen Veterinärbehörden kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen haben, übermitteln.

b) Milcherzeugnisse, die in außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I liegenden Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets unter Verwendung von Milch hergestellt werden, die vor dem 20. Februar 2001 in den Gebieten gemäß Anhang I gewonnen wurde, vorausgesetzt, die Milcherzeugnisse sind deutlich gekennzeichnet und werden von Milcherzeugnissen, die nicht zur Versendung außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt sind, getrennt befördert und gelagert.

(4) Milcherzeugnisse, die aus den Niederlanden in andere Mitgliedstaaten versendet werden, führen eine amtliche Bescheinigung mit, die folgenden Vermerk enthält:

„Milcherzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden.“

(5) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milcherzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) entsprechen und in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet werden oder in einem Betrieb verarbeitet wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet und somit gewährleistet, dass die Behandlungsnormen eingehalten und aufgezeichnet werden und die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Absatz 2 in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 6

(1) Die Niederlande versenden weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets in andere Teile ihres Hoheitsgebiets.

(2) Die Niederlande versenden weder Sperma noch Eizellen und Embryonen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I und Anhang II aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets.

(3) Das Verbot gilt nicht für gefrorenes Rindersperma und gefrorene Rindereizellen und Rinderembryonen, die vor dem 20. Februar 2001 gewonnen wurden.

(4) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die gefrorenes Rindersperma bei seiner Versendung aus den Niederlanden in andere Mitgliedstaaten mitführen muss, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Gefrorenes Rindersperma gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauen-seuche in den Niederlanden.“

(5) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 88/556/EWG des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, die Rinderembryonen bei ihrer Versendung aus den Niederlanden in andere Mitgliedstaaten mitführen müssen, wird um folgenden Vermerk ergänzt:

„Rinderembryonen gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauen-seuche in den Niederlanden.“

Artikel 7

(1) Die Niederlande versenden keine Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets.

(2) Das Verbot gilt nicht für vor dem 20. Februar 2001 gewonnene Häute und Felle oder Häute und Felle, die die Bedingungen gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt A Gedankenstriche 2 bis 5 oder Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 bis 4 der Richtlinie 92/118/EWG erfüllen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass behandelte Häute und Felle wirksam von unbehandelten Häuten und Fellen getrennt werden.

(3) Die Niederlande tragen dafür Sorge, dass Häute und Felle von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Häute und Felle gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauen-seuche in den Niederlanden.“

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Häuten und Fellen, die den Anforderungen von Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt A Gedankenstriche 2 bis 5 der Richtlinie 92/118/EWG entsprechen, dass sie von einem Handelspapier begleitet werden, aus dem die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Buchstabe A Gedankenstriche 2 bis 5 der Richtlinie 92/118/EWG hervorgeht.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei Häuten und Fellen, die den Anforderungen von Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 und 4 der Richtlinie 92/118/EWG entsprechen, dass die Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 3 Nummer 1 Abschnitt B Gedankenstriche 3 und 4 der Richtlinie 92/

118/EWG in dem Handelspapier aufgeführt ist, das die Sendung begleitet und mit dem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 versehen ist.

Artikel 8

(1) Die Niederlande versenden keine nach dem 20. Februar 2001 hergestellten Erzeugnisse von nicht unter die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 fallenden Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen oder anderen Paarhufern aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets.

Die Niederlande versenden keinen Mist und keine Jauche aus den in Anhang I aufgelisteten Teilen ihres Hoheitsgebiets.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 gilt nicht für

a) tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, die folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

- Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bei einem Fo-Wert von mindestens 3, oder
- Hitzebehandlung, bei der die Kerntemperatur des Erzeugnisses auf mindestens 70 °C gebracht wird;

b) Blut und Bluterzeugnisse gemäß der Begriffsbestimmung von Anhang I Kapitel 7 der Richtlinie 92/118/EWG, die mindestens einer der folgenden Behandlungen unterzogen wurden:

- mindestens dreistündige Hitzebehandlung bei einer Temperatur von 65 °C, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung,
- Bestrahlung bei 2,5 Megarad oder Gammabestrahlung, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung,
- Veränderung des pH-Wertes auf pH 5 oder weniger innerhalb von mindestens zwei Stunden, gefolgt von einer Wirksamkeitsprüfung;

c) Schmalz und ausgelassene Fette, die der Hitzebehandlung gemäß Anhang I Kapitel 9 Nummer 2 Buchstabe A der Richtlinie 92/118/EWG unterzogen worden sind;

d) Tierdärme, für die die Bestimmungen von Anhang I Kapitel 2 Abschnitt B der Richtlinie 92/118/EWG sinngemäß gelten;

e) Schafwolle, Wiederkäuferhaare und Schweineborsten, die industriell gewaschen wurden oder aus dem Gerbungsprozess hervorgegangen sind, und unverarbeitete Schafwolle, Wiederkäuferhaare und Schweineborsten, die trocken und fest verpackt sind;

f) halbfeuchtes und trockenes Heimtierfutter, das den Anforderungen von Anhang I Kapitel 4 Nummer 2 bzw. 3 der Richtlinie 92/118/EWG entspricht;

g) zusammengesetzte Erzeugnisse, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten und keiner weiteren Behandlung unterzogen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass die Behandlung nicht erforderlich ist für Fertigerzeugnisse, deren Bestandteile den jeweiligen tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Entscheidung entsprechen;

h) Jagdtrophäen gemäß Kapitel 13 Teil B Absatz 2 Buchstabe b) von Anhang I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

(3) Die Niederlande tragen dafür Sorge, dass tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 2, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine amtliche Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Tierische Erzeugnisse gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden.“

(4) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) genannten Erzeugnissen, dass die in dem gemäß dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht erforderlichen Handelspapier aufgeführte Einhaltung der Bedingungen für die Behandlung mit einem Sichtvermerk gemäß Artikel 9 bestätigt wird.

(5) Abweichend von Absatz 3 genügt es, dass den in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Erzeugnissen ein Handelspapier beigelegt ist, in dem entweder auf das industrielle Waschen oder Hervorgehen aus dem Gerbungsprozess oder auf die Einhaltung der Bedingungen gemäß Anhang I Kapitel 15 Absätze 2 und 4 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates verwiesen wird.

(6) Abweichend von Absatz 3 genügt es bei den in Absatz 2 Buchstabe g) genannten Erzeugnissen, die in einem Betrieb erzeugt wurden, der die HACCP-Prinzipien und ein prüfbares Standardverfahren anwendet, welches gewährleistet, dass die vorbehandelten Zutaten den entsprechenden Veterinärbedingungen dieser Entscheidung entsprechen, dass dies aus dem Handelspapier hervorgeht, das die Sendung begleitet und gemäß Artikel 9 mit einem Sichtvermerk versehen wird.

Artikel 9

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so tragen die zuständigen Behörden der Niederlande dafür Sorge, dass gemäß dem Gemeinschaftsrecht erforderliche Handelspapier für den innergemeinschaftlichen Handel mit einem Sichtvermerk versehen wird, indem eine Abschrift einer amtlichen Bescheinigung beigelegt wird, aus der hervorgeht, dass das Herstellungsverfahren überprüft worden und dabei festgestellt worden ist, dass es den einschlägigen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entspricht und geeignet ist, den MKS-Virus zu vernichten, oder dass die betreffenden Erzeugnisse aus vorbehandelten Materialien hergestellt wurden, die entsprechend zertifiziert waren, und dass Maßnahmen getroffen worden sind, um eine mögliche Rekontamination mit dem MKS-Virus nach der Behandlung zu verhindern.

Eine solche Bescheinigung über die Prüfung des Herstellungsverfahrens muss einen Hinweis auf diese Entscheidung tragen, dreißig Tage gelten, das Ende der Gültigkeitsdauer enthalten und kann nach Kontrolle des Betriebes erneuert werden.

Artikel 10

(1) Die Niederlande tragen dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die in den in Anhang I genannten Gebieten zur Beförderung lebender Tiere verwendet werden, nach jeder Verwendung gereinigt und desinfiziert werden, und erbringen einen entsprechenden Desinfektionsnachweis.

(2) Die Niederlande tragen dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die für die Einsammlung von Milch verwendet werden und auf einem Betrieb waren, in dem Tiere empfänglicher Arten gehalten werden, vor Verlassen der in Anhang II genannten

Gebiete gereinigt und desinfiziert werden, und erbringen einen entsprechenden Desinfektionsnachweis.

Artikel 11

Die Beschränkungen gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 8 gelten nicht für die Versendung von in diesen Artikeln genannten Erzeugnissen aus in Anhang I genannten Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets, wenn diese Erzeugnisse

- entweder nicht in den Niederlanden erzeugt wurden und in ihrer Originalverpackung verblieben sind, auf der das Ursprungsland der Erzeugnisse vermerkt ist, oder
- in einem zugelassenen Betrieb in einem der in Anhang I genannten Teile des niederländischen Hoheitsgebiets aus vorbehandelten Erzeugnissen hergestellt wurden, die nicht aus diesen Gebieten stammen und seit ihrer Einfuhr in das niederländische Hoheitsgebiet getrennt von Erzeugnissen befördert, gelagert und verarbeitet wurden, die nicht für die Versendung außerhalb der in Anhang I genannten Gebiete bestimmt sind und gemäß dieser Entscheidung von einem Handelspapier oder einer amtlichen Bescheinigung begleitet sind.

Artikel 12

(1) Die Niederlande tragen dafür Sorge, dass Equiden, die aus dem niederländischen Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten versendet werden, von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG des Rates begleitet werden, die nur für Equiden ausgestellt wird, die in den letzten 15 Tagen vor der Ausstellung nicht in einer Schutz- und Überwachungszone gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG gehalten worden sind.

(2) Die Niederlande tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Equiden, die in andere Mitgliedstaaten versendet werden sollen, eine amtliche Bescheinigung mitführen, die folgenden Vermerk enthält:

„Equiden gemäß der Entscheidung 2001/223/EG der Kommission vom 21. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden.“

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 14

Diese Entscheidung gilt bis zum 4. April 2001 um Mitternacht.

Artikel 15

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

In den Niederlanden die Provinzen:

Gelderland, Overijssel, Flevoland, Noord-Brabant

ANHANG II

In den Niederlanden:

Alle Provinzen des niederländischen Festlands mit Ausnahme der in Anhang I genannten Provinzen.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Beschlusses 2001/173/EG des Rates vom 26. Februar 2001 zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds und eines niederländischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 63 vom 3. März 2001)

Erste Umschlagseite, Titel des Beschlusses, und Seite 56, Titel des Beschlusses:

anstatt: „zur Ernennung eines niederländischen Mitglieds und eines niederländischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen ...“,

muss es heißen: „zur Ernennung von zwei niederländischen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ...“.

Seite 56, einziger Erwägungsgrund:

anstatt: „in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn A.G.J.M. ROMBOUITS als Mitglied des Ausschusses und von Frau Mathilde VAN DEN BRINK als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses, das dem Rat am 21. September 2000 bzw. 6. Februar 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds frei geworden ist“,

muss es heißen: „in der Erwägung, dass durch das Ausscheiden von Herrn A.G.J.M. BOMBOUTS und von Frau Mathilde VAN DEN BRINK, das dem Rat am 21. September 2000 bzw. 6. Februar 2001 zur Kenntnis gebracht wurde, zwei Sitze von stellvertretenden Mitgliedern frei geworden sind“,

Seite 56, einziger Artikel erste Zeile:

anstatt: „Herr W. ZWAAN wird als Nachfolger von Herrn A.G.J.M. ROMBOUITS zum Mitglied des Ausschusses ...“,

muss es heißen: „Herr W. ZWAAN wird als Nachfolger von Herrn A.G.J.M. ROMBOUITS zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses ...“.
